



mit dem
neuen Nds.
AGKJHG
vom
31.1.1994

**Rechtliche
Rahmen-
bedingungen**

**Stellung der
freien Träger**

**Jugendhilfe-
ausschüsse**

Handreichungen 2

Handreichungen 2 zum KJHG und AGKJHG

Rechtliche Rahmenbedingungen Stellung der freien Träger Jugendhilfeausschüsse

**mit dem neuen
Nds. AGKJHG vom
31. Januar 1994**

Herausgeber:

landesjugendring niedersachsen e.v.
Maschstraße 24 • 30169 Hannover
Tel: 05 11 / 80 50 55 • Fax: 05 11 / 80 50 57

Redaktion und Gestaltung:

Hans Schwab

Satz:

Andrea Mai, Ute Rogat

Druck:

Buchdruckwerkstätten Hannover GmbH

1. Auflage • 4.000 Expl.
Hannover • Januar 1994

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	4
Rechtsnormen des KJHG und ihre Bedeutung für die Jugendarbeit in Landkreisen und Gemeinden	6
Die aktuelle Diskussion	6
1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe	8
1.1 Jugendhilfeleistungen sind eine unbedingte Pflichtaufgabe	8
1.2 Die Gesamtverantwortung liegt beim öffentlichen Träger	9
1.3 Vorrang der freien Jugendhilfe	10
1.4 Die Förderung der Jugendarbeit ist zu gewährleisten	11
2. Rechtspositionen im KJHG	12
2.1 Die einzelnen Anspruchsnormen	12
2.2.1 Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	13
2.2.2 Jugendverbände und freie Träger	14
2.3 Rechtsschutz und Klagebefugnisse	15
3. Die Stellung der freien Träger	17
3.1 Pluralität	17
3.2 Partnerschaft und Subsidiarität	18
3.3 Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten	19
4. Zum Rechtsanspruch auf Förderung freier Träger	20
4.1 Kernvorschrift für die Förderung	20
4.2 Die hervorragende Bedeutung der Jugendhilfeausschüsse	21
4.3 Förderungsansprüche	21
5. Der Jugendhilfeausschuß	23
5.1 Rechtsnatur des Jugendhilfeausschusses	23
5.2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	24
5.3 Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses	24
5.4 Anhörungspflicht u. Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses	26
5.5 Umfang und Grenzen des Beschlußrechts	26
6. Jugendhilfeplanung	29
6.1 Die Planungs- und Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe	29
6.2 Gesetzliche Verfahrens- und Planungsschritte	30
6.3 Inhalt der Jugendhilfeplanung	31
6.4 Jugendhilfeplanung und freie Träger	32
Gesetz zur Ausführung des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)	33
Beispiel für eine Jugendamtssatzung	43

Vorwort

Das KJHG ist jetzt seit Januar 1991, das Nds. Ausführungsgesetz seit Januar 1993 in Kraft. Inzwischen ist es in Niedersachsen zu einer Änderungsnovelle des AGKJHG gekommen. Diesen Stand vom 31. Januar 1994 haben wir in den vorliegenden Handreichungen berücksichtigt und in diesem Heft vollständig abgedruckt.

Nicht zuletzt mit dem Argument, die Rechtsgrundlage und damit die Zuständigkeit habe sich verändert, finden in diesen Monaten erhebliche Mittelkürzungen im Bereich der Jugendarbeit statt. Der Landesjugendring hat mit seiner »korrespondenz extra« im Dezember 1993 einen ersten Überblick über die dramatische Lage gegeben. Deutliche Zeichen, daß sich die Jugendringe, die Jugendverbände und die Jugendarbeit insgesamt in den nächsten Jahren auf massive Verteilungskämpfe einzustellen haben.

Die Förderung von Jugendarbeit ist keine freiwillige Leistung, sondern eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Dieser gesetzliche Ausgangspunkt gerät in den Landkreisen und Gemeinden allzuoft aus dem Blick. Mit den vorliegenden »Handreichungen 2« soll den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit eine Argumentationshilfe an die Hand gegeben werden, die Diskussionen und Auseinandersetzungen um die künftige Förderung der Jugendarbeit erfolgreich zu bestehen.

Die »Handreichungen 2« richten sich an alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit in Jugendhilfeausschüssen, in Orts-, Stadt- und Kreisjugendringen, in Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen und in den Jugendämtern. Sie ergänzen die im Mai 1993 herausgegebenen »Handreichungen für die Umsetzung von KJHG und AGKJHG in den Landkreisen und Gemeinden in Niedersachsen«.

Hannover, im Januar 1994



Manfred Neubauer, Vorstandssprecher des LJR

Einführung

Die Erwartung, das neue KJHG führe zu einer Verbesserung des Leistungsspektrums, hat sich bisher nicht erfüllt. Im Gegenteil hat die angespannte haushaltspolitische Lage dazu beigetragen, daß ein heftiger Verteilungskampf um finanzielle und sachliche Ressourcen in Gang gekommen ist.

Daß dabei die mit dem KJHG verbundenen Intentionen des Gesetzgebers *) nicht aus dem Blick geraten, sollen in dieser Handreichung

- die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Jugendhilfe
- die Rechtspositionen im KJHG
- die Anspruchsberechtigungen
- die Stellung der freien Träger
- die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse
- die Jugendhilfeplanung
- der Rechtsanspruch auf Förderung freier Träger und die
- rechtlichen Grenzen bei Kürzungen im Jugendhilfebereich

näher beschrieben werden.

Die Handreichungen basieren dabei in ihren wesentlichen Teilen auf dem, vom Forschungsinstitut für Sozialrecht der Universität zu Köln unter Leitung von Dr. jur. Ulrich Preis im Januar 1993, vorgelegten Rechtsgutachten „Rechtliche Grundlagen der Förderung von Jugendhilfe nach dem KJHG (SGB VIII)“.

***) Intentionen des KJHG**

*Aus der Begründung des Regierungsentwurfs
Bundestagdrucksache 11/5948, S. 38*

Ziel einer Neuordnung war es:

- *„den in der Praxis zu beobachtenden Funktionswandel öffentlicher Jugendhilfe auf eine zureichende rechtliche Grundlage zu stellen und auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen Perspektiven für die rechtliche und fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe aufzuzeigen.“*

6 EINFÜHRUNG

Die Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie sollten abgelöst werden.

- *„zugunsten eines weitgefächerten Leistungsspektrums, das die Bereiche der Jugend- und Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Förderung der Erziehung sowie der Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Tagespflege umfaßt.“*

Wir danken Dr. jur. Ulrich Preis und Ralf Steffan für die mit ihrem Rechtsgutachten geleistete Grundlagenarbeit und den 25 nordrhein-westfälischen Jugendringen, die dieses Rechtsgutachten* in Auftrag gegeben haben. Uns war es bei der Erstellung dieser Handreichungen eine maßgebliche Hilfe.



*) Wesentliche Teile des inzwischen vergriffenen Rechtsgutachtens enthält: Zeitschrift »Familie und Recht«, Luchterhand Verlag, August 1993 - Dr. Ulrich Preis / Ralf Steffan, Abspruchsrechte, Planungspflichten und Förderungsgrundsätze im Kinder- und Jugendhilferecht.

Rechtsnormen des KJHG und ihre Bedeutung für die Jugendarbeit in Landkreisen und Gemeinden

Die aktuelle Diskussion

Die ab 01.01.1996 gültige zwingende bundesrechtliche Regelung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz beherrscht die öffentliche Diskussion. Dabei entstehen Gefahren für andere Bereiche der Jugendhilfe, die einer verstärkten Zuwendung bedürfen. Dies vor allem deshalb, weil auf diesem Hintergrund der Leistungscharakter des KJHG durch die praktischen Möglichkeiten vor Ort gefährdet wird. Einen Beleg dafür liefert die auf die Jugendarbeit bezogene aktuelle Kürzungsdiskussion in den Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen. Es muß deshalb noch einmal hervorgehoben werden, in welchen Bereichen der Gesetzgeber neben der Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern u.a. Schwerpunkte des neuen Gesetzes sah (Bundestagsdrucksache 11/6748):

- Verstärkung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 - 15 SGB VIII);
- Verbesserung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 SGB VIII);
- Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenslagen (Trennungs- und Scheidungssituation; Alleinerziehende; Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfällen);

8 DIE AKTUELLE DISKUSSION

- Gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer erzieherischer Hilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und der Heimerziehung (§§ 27 - 32 SGB VIII);
- Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII);
- Die vorrangige Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher für Jugendhilfe und
- Stärkung des Funktionsschutzes freier Träger durch frühzeitige Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.

Diese Verpflichtungen sind weder fachlich noch rechtlich Pflichtaufgaben minderer Qualität. Entgegen des Eindrucks, der durch die öffentliche Diskussion suggeriert wird, sind die weiteren Aufgaben der Jugendhilfe von gleicher Qualität, wie der individuelle Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz.

Es ist der Gefahr zu begegnen, daß es zu Lasten aller anderen Bereiche der Jugendhilfe zu einer Konzentration der Haushaltsmittel auf den Kindergartenbereich kommt. Alle Aufgabenfelder der Jugendhilfe sind mit Leistungsverpflichtungen verbunden und unterliegen nicht der beliebigen Disposition.





Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe

Die Leistungen der Jugendhilfe als „freiwillige Leistungen“ zu handhaben und damit der ungebundenen Disposition durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu überlassen, widerspricht dem KJHG.

1.1 Jugendhilfeleistungen sind eine unbedingte Pflichtaufgabe

Alle vom geltenden Kinder- und Jugendhilferecht erfaßten Leistungen, sind unbedingte Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Sie sind keine freiwilligen Leistungen.

Nach § 1 des KJHG hat jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Die Jugendhilfe stellt dabei Leistungen zur Verfügung, die dazu beitragen sollen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII):

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen;
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen;
4. positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu erschaffen.

10 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1.2 Die Gesamtverantwortung liegt beim öffentlichen Träger

Unbeschadet der Einzelansprüche und Rechtsposition im Jugendhilferecht hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG (§ 79 SGB VIII). Diese Gesamtverantwortung schließt die Gewährleistungspflicht ein, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen anzuregen, zu fördern und ggf. selbst bereitzustellen (§§ 74, 79 SGB VIII).

In der Begründung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 11/5948 zu § 70 des Entwurfs) heißt es, daß durch diese Norm

„die bereits in § 5 Abs. 1 Satz 1 JWG angedeutete Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe deutlich hervorgehoben sowie die Gewährleistungspflicht und die Verpflichtung zur Schaffung einer angemessenen personellen Grundausrüstung in den Jugendämtern gesetzlich festgeschrieben“

worden ist. Zwar sind die öffentlichen Träger nicht verpflichtet, alle Hilfen der Jugendhilfe selbst zu erbringen, was sich bereits aus dem Zusammenspiel mit den Trägern der freien Jugendhilfe ergibt. Aber (vgl. Bundestagsdrucksache 11/5948):

„Sie sind allerdings verpflichtet, alles zu tun, was zur Erfüllung des Gesetzes erforderlich ist. Insoweit ergibt sich aus der in Abs. 1 geregelten Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar deren Pflicht, für die notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zu sorgen.“

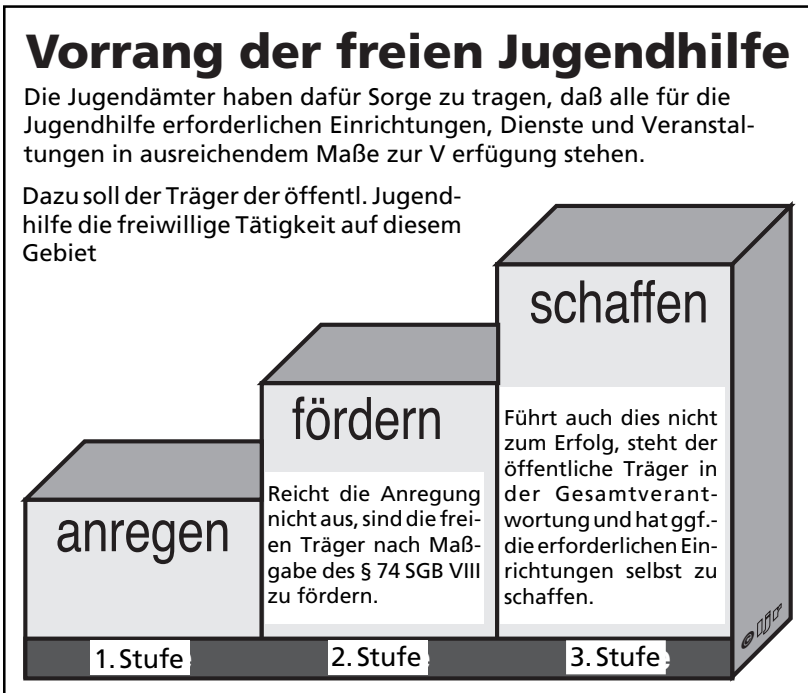
Dies heißt konkret:

„Sind Bemühungen der öffentlichen Träger, freie Träger zum Tätigwerden anzuregen ohne Erfolg, oder wünschen die Personensorgeberechtigten eine Einrichtung des öffentlichen Trägers, so ergibt sich aus der Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Träger die Notwendigkeit, solche Einrichtungen selbst zu schaffen.“

1.3 Vorrang der freien Jugendhilfe

Unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) haben die Jugendämter mit einem gesetzlich abgestuften Maßnahmenkatalog dafür Sorge zu tragen, daß alle für die Jugendhilfe erforderlichen Einrichtungen ausreichenden Maßes zur Verfügung stehen.

Aus dem Vorrang der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) folgt die Notwendigkeit, daß der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf diesem Gebiet „anregen“ soll (1. Stufe). Reicht diese Anregung zur Schaffung der erforderlichen Einrichtung nicht aus, sind die freien Träger nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern (2. Stufe). Führt auch dies nicht zum Erfolg, steht der öffentliche Träger nach § 79 SGB VIII in der Gesamtverantwortung und hat ggf. die erforderlichen Einrichtungen selbst zu schaffen (3. Stufe).



12 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1.4 Die Förderung der Jugendarbeit ist zu gewährleisten

In § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII findet sich als besonderer Fall der Gewährleistung die Verpflichtung der öffentlichen Träger, einen angemessenen Anteil ihrer Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden. Da die Bereitstellung eines bestimmten prozentualen Anteils mit Rücksicht auf die kommunale Finanzhoheit nicht durchgesetzt werden konnte, läßt sich unter den derzeitigen Voraussetzungen die konkrete Finanzierungssicherung oder gar Weiterentwicklung der Jugendarbeit nur durch einen engagierten Jugendhilfeausschuß erreichen. Der eigentliche Fortschritt des § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII liegt denn auch eher darin, daß die Förderung der Jugendarbeit nunmehr als Pflichtaufgabe ausgestaltet ist. Das früher teilweise auftretende Mißverständnis, es handele sich dabei um eine bedingte Pflichtaufgabe oder gar um freiwillige Leistungen, ist damit beseitigt.

§ 12 Abs. 1 SGB VIII regelt eine ausdrückliche Förderungsverpflichtung zugunsten der Jugendverbände. Die Norm hat einen eigenständigen Regelungsgehalt und regelt die Förderungspflicht dem Grunde nach. Art und Umfang der Förderung stehen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII im Ermessen des öffentlichen Trägers.

Weitere Ausführungen zu dieser Frage finden sich unter Ziffer 4 »Rechtsanspruch auf Förderung freier Träger«.



2.

Rechtspositionen im KJHG

Das Kinder- und Jugendhilferecht hält eine überzogene Anzahl unbestimmter Rechtsnormen, die die Praxis dazu verleiten könnten, das Gesetz als unverbindliches Programm anzusehen, das erfüllt werden kann aber nicht muß. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Rechtsnatur von Muß-, Soll- und Kann-Leistungen weithin geklärt ist.

2.1 Die einzelnen Anspruchsnormen

Das Gesetz unterscheidet zwischen Muß-, Soll- und Kann-Leistungen, deren Rechtsnatur verwaltungsrechtlich weithin geklärt ist. Da die Begriffsverwendung im Gesetz nicht immer präzise und folgerichtig ist, kann der Rechtscharakter der jeweiligen Leistungsnorm nur unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm, des systematischen Zusammenhangs und des gesetzgeberischen Willens bestimmt werden. Dabei ist festzuhalten, daß dem Wortlaut nach die Förderungsangebote insgesamt ebenso wie die Hilfen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII Leistungsverpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB VIII) sind.

Muß-Vorschriften

Bei sog. Muß-Leistungen besteht ein absoluter Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten, wenn die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind. Ein Ermessensspielraum verbleibt nicht.

Soll-Vorschriften

Im Unterschied zu zivilrechtlichen Soll-Vorschriften sind „Soll-Vorschriften“ verwaltungsrechtlich, sofern sie nicht bloße Programmsätze sind, durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klar definiert:

14 RECHTSPOSITIONEN IM KJHG

„...eine Soll-Vorschrift verpflichtet die Behörde, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist; wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, bedeutet das 'Soll' ein 'Muß'." (BVerwG v. 17.8.1978, BVerwGE 56, 220 (223))

Zur Gewährung von Soll-Leistungen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe demnach für den Regelfall genauso verpflichtet, wie bei Muß-Leistungen. Soll-Vorschriften binden den öffentlichen Träger ebenfalls für den Regelfall, lassen jedoch in atypischen Ausnahmefällen ein Abweichen zu. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den **Ausnahmefall zu begründen und zu beweisen**, wenn er von Soll-Vorschriften abweichen, also eine Soll-Leistung versagen will. **Kein** Kriterium für die Versagung von Soll-Leistungen ist dabei die finanzielle Situation des öffentlichen Trägers.

Auf die Auslegung der Soll-Vorschriften des SGB VIII hat es demnach keinen Einfluß, daß im Gesetzgebungsverfahren von zahlreichen Muß-Vorschriften auf Soll-Vorschriften abgewichen worden ist.

Kann-Vorschriften

Dem öffentlichen Träger geben nur die Kann-Vorschriften einen relativ weiten Ermessensspielraum, in den auch die Berücksichtigung der Finanzsituation des Leistungsträgers einfließen kann, was bei Soll-Vorschriften grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zu beachten ist jedoch, daß der öffentliche Träger **niemals völlig frei in der Ermessensentscheidung** ist. Es besteht ein Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens (§ 39 SGB I).

2.2.1 Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

§ 11 SGB VIII gehört nach dem Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 zu den sog. Förderungsangeboten der Jugendhilfe. Auch wenn die Begriffsbildung äußerst unbefriedigend ist, steht fest, daß der § 12 SGB VIII **keine** bloße Beschreibung des Anwendungsbereichs der Jugendarbeit sein soll, sondern eine echte Rechtsnorm.

Die Leistungsverpflichtung zur Jugendarbeit ist nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 als **Muß-Bestimmung** ausgestaltet. Demgemäß ist ein „Handeln-Müssen“ des öffentlichen Jugendhilfeträgers ver-

langt, wenn die erforderlichen Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Eine andere Frage ist, ob und inwieweit ein freier Träger Anspruch auf Förderung von Angeboten der Jugendarbeit gegen den öffentlichen Träger hat. Hier können die §§ 12 und 74 SGB VIII relevant werden (siehe Kapitel 4, zum „Rechtsanspruch auf Förderung freier Träger“).

Eine effektive Absicherung der Jugendarbeit scheidet jedoch daran, daß es keinen allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch gibt, mithin keinen Klageberechtigten, der einen bestimmten Umfang von Angeboten der Jugendarbeit geltend machen kann. Dies gilt trotz der Verpflichtung aus § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, einen angemessenen Teil der Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die §§ 11, 12 und 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hinreichend den Charakter der Jugendarbeit als Pflichtaufgabe deutlich machen, bleibt die Höhe der Förderung unbestimmt und rechtlich nur schwer durchsetzbar. Leistungsverbesserungen können hier nur auf der jugendpolitischen Ebene erzielt werden. Etwas anderes gilt, wenn entsprechende Förderungsangebote durch landesrechtliche Maßnahmen konkretisiert sind. Dann bilden aber diese landesrechtlichen Regelungen die Anspruchsgrundlage.

2.2.2 Jugendverbände und freie Träger

Es stellt sich die Frage, welche eigenen Anspruchsrechte Jugendverbände und freie Träger haben.

§ 12 Abs. 1 SGB VIII regelt eine **ausdrückliche Förderungsverpflichtung zugunsten der Jugendverbände**. Diese Norm entspricht § 5 Abs. 2 Satz 1 JWG.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände) eine Spezialnorm zur Förderung der Jugendverbände geschaffen. Trotz der Verweisung auf § 74 (Förderung der freien Jugendhilfe) ist der eigenständige § 12 SGB VIII so zu interpretieren, daß **eine absolut zwingende Förderungspflicht dem Grunde nach** anzunehmen ist, wenn ein Jugendverband die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

16 RECHTSPOSITIONEN IM KJHG

Für diese Interpretation spricht auch die enge Verzahnung mit § 11 SGB VIII (Jugendarbeit), an den § 12 SGB VIII anknüpft. Da § 11 SGB VIII in der Regel nicht geeignet ist, subjektive Rechte des einzelnen zu erzeugen, sondern allenfalls ein Teilhaberecht bzgl. vorhandener Angebote, macht es Sinn, die Vorhaltung von Angeboten durch eine zwingende Förderungspflicht der Hauptträger von Jugendarbeit sicherzustellen.

Davon unberührt bleibt, daß die konkrete Förderungsart und die Höhe im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt. Der Hauptunterschied zu anderen freien Trägern, der zugunsten der Jugendverbände durch § 12 SGB VIII begründet wird, ist demnach, daß eine **Nichtförderung ausgeschlossen** ist.

Für alle freien Träger gilt, daß ihnen u.a. folgende wichtige subjektive Rechte zustehen, die auch Klagemöglichkeiten der freien Träger gründen können:

- Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII (**Subsidiaritätsprinzip**) soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, sobald geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können.
- Eingriffe in die **Selbständigkeit der freien Jugendhilfe** können nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KJHG abgewehrt werden.
- **Vorschlagsrecht** der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- **Rechtsanspruch auf Anerkennung** nach § 75 Abs. 2 SGB VIII.
- Recht auf frühzeitige Beteiligung nach § 80 Abs. 3 SGB VIII in allen Phasen der **Jugendhilfeplanung**.
- Teilnahme an **Arbeitsgemeinschaften** nach § 78 SGB VIII.

2.3 Rechtsschutz und Klagebefugnisse

Gegen alle Entscheidungen des Jugendhilfeträgers bei der Gewährung von Leistungen ist der **Verwaltungsrechtsweg** offen (§ 40 VwGO).

Entscheidend für die Zulässigkeit einer Klage ist, ob der Kläger durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes

oder einer sonstigen Maßnahme in seinen Rechten verletzt sein kann (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Im Unterschied zu einzelnen Leistungsberechtigten haben die freien Träger der Jugendhilfe Klagemöglichkeiten auf Förderung bzw. gegen die Ablehnungen von Förderungen im Bereich der allgemeinen Leistungen der Jugendhilfe. Bleibt der Bewilligungsbescheid des Jugendamtes hinter den beantragten Jugendhilfeleistungen zurück, so steht dem freien Jugendhilfeträger hiergegen der Verwaltungsrechtsweg gem. §§ 40 ff. VwGO offen. Richtige Klageart gegen einen (teilweise) abgelehnten Bewilligungsbescheid ist die Verpflichtungsklage nach § 113 Abs. 5 VwGO. Bevor indes der Verwaltungsrechtsweg beschritten wird, ist gem. § 68 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 VwGO zunächst ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, das der Verwaltung die Gelegenheit gibt, eine Entscheidung vor einer gerichtlichen Klärung nochmals auf Recht und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Erläßt die zuständige Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO) daraufhin einen ablehnenden Widerspruchsbescheid, muß unter Beachtung der Klagefrist (1 Monat, § 74 VwGO) Klage nach Maßgabe des § 78 VwGO erhoben werden.



3.

Die Stellung der freien Träger

Die Stellung der freien Träger ist durch die §§ 3 und 4 SGB VIII in ausreichender Weise abgesichert. Im Verhältnis der freien zu den öffentlichen Trägern räumt § 4 SGB VIII dem Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit Vorrang vor dem Subsidiaritätsgrundsatz ein, der jedoch ggf. im Entscheidungsfall anzuwenden ist. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine Schwächung des Funktionsschutzes freier Träger vermieden werden.

Bei genauer Betrachtung der Bestimmungen treten drei Grundprinzipien der Zusammenarbeit, aber auch der Kompetenzabgrenzung hervor. Dies sind:

1. Der Grundsatz der **Pluralität**
2. Die Grundsätze von **Partnerschaft und Subsidiarität**
3. Das **Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten

3.1 Pluralität

Mit dem § 3 Abs. 1 KJHG wird die Pluralität der Jugendhilfe als deren Wesensmerkmal im Gesetz verankert und rechtlich anerkannt. Den freien Trägern steht im Bereich der Jugendhilfeleistungen (§ 2 Abs. 2 KJHG) ein eigenständiges Betätigungsrecht zu. Sie sind nicht „Befehlsempfänger“ des Staates, sondern bei der Wahl ihrer Aufgaben und grundsätzlich auch bei der Art und Weise ihrer Wahrnehmung frei. In den Detailregelungen der §§ 73 ff. kommt jedoch zum Ausdruck, daß das partnerschaftliche Verhältnis auch eine geteilte Verantwortung verlangt. Freie Träger sind zwar in der Übernahme von Jugendhilfeaufgaben frei; wenn sie aber solche übernehmen, bringt das auch für sie die entsprechenden Pflichten mit sich.

3.2 Partnerschaft und Subsidiarität

§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII schreibt erstmals den Grundsatz „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ ausdrücklich fest. Bereits mit seiner Entscheidung von 1967 hat das Bundesverfassungsgericht den Sinn und Zweck des Subsidiaritätsgedankens dahingehend konkretisiert, die bewährte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern zu gewährleisten, „um mit dem koordinierten Einsatz öffentlicher und privater Mittel den größtmöglichen Erfolg zu erzielen“. Der Begriff der Partnerschaft sollte nicht als verdeckter Begriff für die Vorrangstellung der öffentlichen Jugendhilfe mißverstanden werden. In der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 11/5948) wird daher ausgeführt:

„Diese Zusammenarbeit darf aber nicht zu einer ‘Gleichschaltung’ der freien Jugendhilfe führen, sondern muß den unterschiedlichen Strukturen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe ausreichend Rechnung tragen.“

§ 4 Abs. 2 SGB VIII bringt den Grundsatz der Subsidiarität zum Ausdruck. Es wird deutlich, daß dem Grundsatz der Partnerschaft Vorrang gebührt, mit der Folge einer lediglich relativen Subsidiarität öffentlicher Jugendhilfeleistungen. Hervorgehoben wird, daß die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ausschließlich darstellenden Charakter hat und eine Abschwächung des Funktionsschutzes freier Träger daraus nicht hergeleitet werden kann.

Die Regelung des § 4 SGB VIII stellt einen konsensfähigen Ansatz für das Verhältnis der freien zur öffentlichen Jugendhilfe dar. Folgende allgemeine Leitlinien lassen sich daraus herleiten:

- Das Gebot der Zusammenarbeit bei Beachtung der Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe;
- Das Gebot der Förderung der freien Jugendhilfe und der Stärkung der verschiedenen Formen der Selbsthilfe und
- das Verbot einer den Zielen des Gesetzes abträglichen Konkurrenz zwischen den Trägern.

In der Praxis ist es erforderlich, daß die Partnerschaft im institutionellen Bereich durch klar definierte Rechtsstellungen abgesichert wird. Dies erlangt sein Bedeutung insbesondere im Blick auf:

20 DIE STELLUNG DER FREIEN TRÄGER

- die Förderungsbestimmungen der §§ 12, 74;
- die Anerkennung freier Träger nach § 75;
- die Beteiligung an der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 76;
- Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten freier Träger nach § 77;
- die Bildung von Arbeitsgemeinschaft nach § 78;
- die Beteiligung anerkannter freier Träger in allen Phasen der Jugendhilfeplanung nach § 80.

3.3 Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten

Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist ein Grundprinzip der Jugendhilfe. Aus dem ergeben sich indirekt eine Legitimation und ein Funktionsschutz für Maßnahmen der freien Träger.

Das Wunsch- und Wahlrecht übt mittelbar auch Druck auf die Schaffung eines pluralen Leistungsangebotes aus, das einerseits den öffentlichen Träger zur Schaffung eigener Einrichtungen verpflichtet, andererseits sich aber auch auf die Förderung der freien Träger nach § 74 SGB VIII auswirken kann, wenn sich das Wahlrecht nur dann „weitgehend verwirklichen“ läßt, wenn auch die freien Träger entsprechende Angebote zur Verfügung stellen können.



4

Zum Rechtsanspruch auf Förderung freier Träger

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Förderung der freien Jugendhilfe spricht als Programmsatz § 4 Abs. 3 SGB VIII aus:

„Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.“

4.1 Kernvorschrift für die Förderung

Kernvorschrift für die Förderung der freien Jugendhilfe ist dabei der § 74 SGB VIII. Eine verbindliche Förderungspflicht dem Grunde nach enthält ferner § 12 SGB VIII, der allerdings ebenfalls auf § 74 SGB VIII verweist.

Ausschlaggebend für eine ausreichende Förderung der freien Träger sind letztlich die den öffentlichen Trägern zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Ein unbedingter Rechtsanspruch für die allgemeine Förderung freier Träger läßt sich angesichts der Vielfalt der Aufgaben nur schwerlich begründen. Die konkrete und verbindliche Umsetzung des Erforderlichen vor Ort ist daher von besonderer Bedeutung. Hier kommt den Jugendhilfeausschüssen eine besondere Beurteilungskompetenz zu.

Der tradierte Rechtssatz, ein **Rechtsanspruch** freier Träger auf Förderung im Jugendhilfebereich besteht nicht, ist in dieser Form mißverständlich, unvollständig und deshalb falsch. Vielmehr kommt es zum einen darauf an, welche ergänzten Bestimmungen auf landes- oder kommunaler Ebene die Rechtsverpflichtungen aus § 74 SGB VIII konkretisieren. Zum anderen kann es Situationen im Einzelfall geben, in denen sich die allgemeine Rechtspflicht der Jugendwohlfahrtsbehörden zu einer konkreten Förderungspflicht verdichtet.

22 ZUM RECHTSANSPRUCH AUF FÖRDERUNG

4.2 Die hervorragende Bedeutung der Jugendhilfeausschüsse

Im Blick auf das Förderungsermessen hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß die Förderungs- und Finanzierungspflicht an rechtliche Voraussetzungen gebunden ist und nicht schlechthin besteht, sondern nur, soweit die Merkmale der Geeignetheit und Erforderlichkeit für die jeweilige Maßnahme gegeben sind. Die Prüfung dieser Merkmale erfolgt durch das Jugendamt. Hier kommt der Einrichtung der Jugendhilfeausschüsse eine hervorragende Bedeutung zu. Dieses demokratisch legitimierte und sachverständige Gremium ist in besonderem Maße dazu erkoren, die Entscheidung für die Geeignetheit und Erforderlichkeit zu treffen. Nach § 71 Abs. 3 SGB VIII **hat der Jugendhilfeausschuß das Beschlußrecht** und damit das Recht, **als alleinkompetente Instanz in wichtigen Fragen der Jugendhilfe** zu entscheiden.

Erkennt ein Jugendhilfeausschuß eine Maßnahme eines freien Trägers als geeignet und erforderlich an, so entsteht eine **Förderungs- und Finanzierungspflicht dem Grunde nach**. Hilfreich ist hierbei die nur nach dem KJHG als Pflichtaufgabe ausgestaltete **Jugendhilfeplanung** nach § 80 SGB VIII, mit der ausdrücklichen Befassungskompetenz des JHA nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Denkbar ist insoweit, daß Jugendhilfeausschüsse allgemeine Richtlinien oder kommunale Jugendhilfepläne aufstellen und darin allgemein festlegen, welche Maßnahmen für geeignet und erforderlich gehalten werden und unter welchen Voraussetzungen eine Förderung erfolgt. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Verabschiedung des Jugendhilfeplanes in der Regel letztendlich durch Ratsbeschluß erfolgen wird.

4.3 Förderungsansprüche

Erfüllt ein freier Träger die aufgestellten Kriterien, besteht ebenfalls ein Förderungsanspruch dem Grunde nach. Geben die Richtlinien auch konkrete Fördersätze an - wie dies in vielen Kommunen die Regel ist - so besteht ein konkreter, bezifferbarer Anspruch des Jugendhilfeträgers. Der Anspruch ist dann nur noch nach allgemeinen Grundsätzen nicht mehr durchsetzbar, wenn die betreffende Haushaltsposition erschöpft ist.

Der § 74 SGB VIII trifft sowohl Aussagen über das gebundene Förderungsermessen der Gemeinde (§ 74 Abs. 3 SGB VIII) als auch über den Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 74 Abs. 5 SGB VIII). Die spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch § 74 Abs. 5 SGB VIII gewinnt auch bei der Anpassung an gestiegene Personalkosten freier Träger an Bedeutung. So sind bei der laufenden Förderung der freien Träger ebenso die Anpassung an gestiegenen Personalkosten zu gewähren, wie im öffentlichen Bereich.

Bei unvermeidbaren Kürzungen muß die Kommune ihr Ermessen fehlerfrei ausüben. Die Reduzierung der Förderung einer Pflichtaufgabe des Jugendamtes nach den §§ 2, 79 SGB VIII auf „0“ ist jedoch in jedem Falle rechtswidrig.

Einen Anspruch auf ungeschmälernten Fortbestand einer bisher gewährten Förderungshilfe kann es nur ausnahmsweise geben. Dazu bedarf es eines besonderen **Vertrauenstatbestandes**, wie z.B. einer Zusage. Einen relativen Vertrauenstatbestand können die bundes-, landes- und kommunalen Jugendpläne erzeugen. Wird dort für die Förderung bestimmter Projekte die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen von den freien Trägern verlangt, so darf eine regelmäßige Förderung - ohne Änderung der Richtlinie - nicht so gekürzt werden, daß die Bezahlung der hauptamtlichen Mitarbeiter nicht mehr möglich ist.

Rechtsansprüche auf Förderung freier Träger können aus dem KJHG nur bedingt abgeleitet werden. Nach herrschender Auffassung ergibt sich aus den §§ 4 Abs. 3, 12 Abs. 1, 74 Abs. 1 SGB VIII kein nach Art und Umfang konkretisierbarer Förderungsanspruch. Ein Anspruch besteht jedoch auf **pflichtgemäße Ermessensausübung** bei der Bescheidung über einen Förderungsantrag (§ 39 SGB I). Im Einzelfall kann sich das Ermessen auf einen Förderungsanspruch verdichten. Ermessenbindungen finden insbesondere durch bundes-, landes- und kommunale Jugendpläne statt. Werden gleichartige Maßnahmen gefördert, muß die Jugendhilfebehörde den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Maßstäben des § 74 Abs. 5 SGB VIII beachten. Eine über die allgemeinen Grundsätze der Ermessensentscheidung hinausgehende Ermessensteuerung beinhaltet ferner § 39 SGB I in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SGB I.



Der Jugendhilfeausschuß

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit findet ihren institutionellen Rahmen in den Jugendhilfeausschüssen (JHA). Der Jugendhilfeausschuß ist gerade aus jugendpolitischen Erwägungen heraus auch mit Mitgliedern besetzt, die nicht im Kommunalparlament vertreten sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Er nimmt damit eine besondere Rechtsstellung im Kommunalverfassungsgefüge ein.

5.1 Rechtsnatur des Jugendhilfeausschusses

§ 70 SGB VIII hält an der bewährten **Zweigliedrigkeit des Jugendamtes**, bestehend aus Jugendhilfeausschuß und Verwaltung, fest. Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes verkörpert die **einmalige fachlich orientierte, unmittelbar demokratisierte Form der Verwaltung**, die eine bürgernahe Mitverantwortung stärkt und den für die freie Jugendhilfe verantwortlichen Prozeß der kommunalen Willensbildung einbezieht.

Der Jugendhilfeausschuß weist neben den strukturellen Merkmalen eines parlamentarischen Ausschusses der Vertretungskörperschaft besondere Eigenschaften auf. Er ist gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII rechtlich **kein Ausschuß der Verwaltung**, sondern Teil der zweigliedrigen Behörde Jugendamt. Diese besondere Organstellung hebt den JHA in seiner Rechtsnatur aus der Reihe der übrigen kommunalen Fachausschüsse heraus. Ihm sind überdies die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben neben der Verwaltung zugewiesen. Eine gewisse Überordnung des JHA gegenüber der Verwaltung verdeutlicht der § 70 Abs. 2 SGB VIII.

Es besteht heute im Grundsatz Einigkeit darüber, den JHA als bundesrechtlich vorgeschriebenen Ausschuß eigener Art anzusehen, in den die jeweilige kommunalverfassungsrechtliche Organi-

sation einbezogen ist, dem aber eine Sonderrechtssituation aufgrund der Bestimmungen des KJHG zuteil wird. Auch wenn für manche die Zweigliedrigkeit des kommunalen Jugendamtes ein „unliebsamer Fremdkörper“ ist, hat sich doch in der Praxis insgesamt die **Zweigliedrigkeit des Jugendamtes** bewährt.

5.2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Der § 71 Abs. 1 SGB VIII regelt die Besetzung des JHA.

Geschwächt wurde bei den Besetzungsregelungen zum Jugendhilfeausschuß die Rechtsstellung der Jugend- und Wohlfahrtsverbände. Deren bisheriges zwingendes Vorschlags- und Besetzungsrecht ist in der bundesgesetzlichen Regelung (KJHG) entfallen. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind ihre Vorschläge nur noch „angemessen“ zu berücksichtigen. In Niedersachsen ist mit dem § 3 Abs. 1 Satz 3 AGKJHG zumindest die Festlegung gelungen, daß von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitgliedern **die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit** vorgeschlagen worden sein muß.

Trotzdem sind hier in der Praxis Konflikte vorprogrammiert. Da nunmehr jeder anerkannter Träger der Jugendarbeit in den Jugendhilfeausschuß gewählt werden kann, ist nicht gewährleistet, daß Jugendverbände noch Sitz und Stimme im Ausschuß haben. In einigen Bundesländern war es möglich, hier eindeutige Regelungen zugunsten der Jugendverbände zu treffen (Schleswig-Holstein, Bremen, Baden-Württemberg).

5.3 Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuß steht nach § 71 Abs. 2 SGB VIII eine Allkompetenz in Fragen der Jugendhilfe zu. Die Festlegung, daß sich der JHA mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befaßt, geht in dieser Deutlichkeit über die Regelung des früheren § 15 Satz 1 JWG hinaus.

Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII befaßt sich der JHA mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

26 DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS

„...insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.“

Die in den Nummern 1 bis 3 besonders hervorgehobenen Anliegen sind nur beispielhaft, so daß Raum für die Behandlung auch anderer Bereiche verbleibt. Das Mitwirkungsrecht des JHA bezieht sich damit im Grundsatz auf alle in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fallenden Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Die Zuständigkeitsabgrenzung der Verwaltung des Jugendamtes enthält § 70 Abs. 2 SGB VIII. Danach werden im Rahmen der Satzung und des Beschlusses der Vertretungskörperschaften des Jugendhilfeausschusses die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom Leiter oder der Leiterin der Verwaltung etc. geführt. Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung entspricht dem des Kommunalrechts. Darunter fallen die alltäglichen, regelmäßig oder zumindest häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen vollzogen werden. Eine gewisse Abgrenzung wird dadurch erreicht, daß die Entscheidungen nicht mehr darunter fallen, die von grundsätzlicher, finanzieller oder (jugendhilfe-)politischer Bedeutung sind. Die Entscheidung über einen Förderungsantrag freier Träger fällt z.B. grundsätzlich nicht mehr unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies dürfte nach der neuen Regelung schon deshalb nicht mehr streitig sein, da § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Förderung der freien Jugendhilfe als eine besondere Aufgabe des JHA ausweist.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß auch bei den Geschäften der laufenden Verwaltung **die Beschlüsse des JHA zu beachten** sind. Dem Jugendamtsleiter oder der Jugendamtsleiterin können demnach durch Beschlüsse des JHA Vorgaben gemacht werden, die bei der Durchführung der Aufgaben zu berücksichtigen sind.

5.4 Anhörungspflicht und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörungspflicht und das Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses werden im § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII geregelt. Danach soll der JHA vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat dabei das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen. Die Soll-Vorschrift darf nicht zu der Annahme verleiten, die Anhörungspflicht sei in das Ermessen der Vertretungskörperschaft gestellt. Verwaltungsrechtlich verpflichtet eine Soll-Vorschrift dazu, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Liegen keine atypischen Umstände im Einzelfall vor, bedeutet das „Soll“ ein „Muß“. Beschließt die Vertretungskörperschaft also ohne Anhörung des JHA, muß in jedem Fall eine „atypische Situation“ vorliegen, um ein Abweichen von der Anhörungspflicht des JHA zu rechtfertigen.

Das Anhörungs- und Antragsrecht gibt dem JHA, insbesondere vor Bereitstellung der für die Jugendhilfe erforderlichen finanziellen Mittel, ein erhebliches Gewicht.

5.5 Umfang und Grenzen des Beschlußrechts

Das Beschlußrecht des JHA in Angelegenheiten der Jugendhilfe ist im § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII geregelt. Dieses Beschlußrecht ist lt. Gesetz in dreifacher Weise beschränkt. Es besteht nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft

- bereitgestellten Mittel;
- der erlassenen Satzung und
- der von der Vertretungskörperschaft gefaßten Beschlüsse.

Dennoch hat der JHA eine echte Beschlußkompetenz in allen Fragen der Jugendhilfe. Die Vertretungskörperschaft hat allerdings im Vorfeld einzelner jugendhilferechtlicher Maßnahmen die Befugnis, kommunale Planungen und Ziele vorzugeben sowie Grundsatzbeschlüsse in wichtigen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu fassen. Festzuhalten bleibt, daß dem JHA ein **Entscheidungsbereich in Jugendhilfefragen von substantiellem Gewicht** verbleiben muß.

28 DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Strittig ist, ob dem JHA eine eigene bestandsfeste „Beschlußkompetenz“ zukommt oder ob die Vertretungskörperschaft letztendlich eine unbeschränkte Beschlußkompetenz hat. Wir vertreten die Auffassung, daß der § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ein „echtes“, d.h. im Konfliktfalle auch bestandsfestes Beschlußrecht gewährt. Zwar kann die Vertretungskörperschaft den Umfang des Beschlußrechtes des JHA im einzelnen festlegen, doch muß diese generelle Festlegung auch Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechen. Es entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes, dem Ausschuß eine völlig untergeordnete Beschlußkompetenz zu geben. Der Gesetzgeber hat gerade die verantwortliche Mitarbeit der in § 71 Abs. 1 SGB VIII genannten Fachleute gewollt und er wollte so auch die Verantwortung der freien Träger in der Jugendhilfe herausstellen. Dieser Verantwortung wird durch das Beschlußrecht Rechnung getragen. Hiermit ist kein unzulässiger Eingriff in Rechte der Vertretungskörperschaft verbunden, da bei Mißbrauch dieses Beschlußrechtes genügend andere Eingriffsmöglichkeiten bestehen.

Der Jugendhilfeausschuß ist ein Gremium, das befähigt ist, zu entscheiden, welche Maßnahmen geeignet, erforderlich und ausreichend im Jugendhilfebereich sind (vgl. §§ 71 und 79 SGB VIII). Das Gesetz bietet eine relativ klare dreistufige Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung an:

1. Unbestritten ist das Recht der Selbstverwaltungskörperschaft zum Satzungserlaß, zur Mittelbereitstellung und zu Grundsatzbeschlüssen im Jugendhilfebereich.
2. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der vorgegebenen Zielvorgaben besteht eine eigene fachliche Beschlußkompetenz in allen Jugendhilfefragen. In haushaltsrechtlicher Hinsicht übernimmt der JHA die Unterverteilung der durch die Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel der Jugendhilfe.

Neben der wichtigen Aufgabe der Mittelverteilung hat der JHA die fachliche Beschlußkompetenz in allen Jugendhilfefragen, die über die laufenden Geschäfte der Verwaltung hinaus gehen.

3. Auf der dritten Ebene steht schließlich die Verwaltung des Jugendamtes, die in eigener Kompetenz die laufenden Geschäfte

te führt, und zwar im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaft und des JHA. Der JHA ist nicht befugt, die laufenden Geschäfte der Verwaltung zu führen oder sich in die Führung der Geschäfte einzuschalten.

Betrifft eine Kürzung kommunaler Haushalte auch den Jugendhilfeeat, greift das Anhörungsrecht des JHA aus § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ein. Die dort enthaltene **Soll-Bestimmung führt dazu, daß der JHA grundsätzlich vor der Kürzungsmaßnahme anzuhören ist.** Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein „atypischer“ Umstand vorliegt, z.B. die vorherige Anhörung, die die Konsolidierung des kommunalen Haushalts gefährden würde. Einen etwaigen „atypischen“ Umstand hat die Gemeinde zu beweisen.

Der JHA hat nach § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII **eine echte Beschlußkompetenz in allen Fragen der Jugendhilfe**, die das Tätigwerden der Vertretungskörperschaft ausschließt. Die Vertretungskörperschaft hat allerdings im Vorfeld einzelner jugendhilferechtlicher Maßnahmen die Befugnis, kommunale Planungen und Ziele vorzugeben sowie Grundsatzbeschlüsse in wichtigen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu treffen. Die Vertretungskörperschaft muß ihre Rahmenbeschlüsse so fassen, daß sie noch ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig durch den JHA sind. Dem JHA muß ein Entscheidungsbereich in Jugendhilfefragen von substantiellem Gewicht verbleiben. An diese Rahmenbeschlüsse der Vertretungskörperschaft ist der JHA innerhalb dieser Beschlußzuständigkeit gebunden. Insoweit sich der JHA innerhalb dieser Beschlußzuständigkeit bewegt, besteht kein unvermitteltes Rückholrecht der Vertretungskörperschaft, wenn dieser ein Beschluß des JHA nicht genehm ist.





Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist durch § 80 SGB VIII erstmals als Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers ausgestaltet. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe wird zu einer geordneten Planung im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe verpflichtet. Unter diesen Aspekten be-

trachtet, ist die Regelung der Jugendhilfeplanung als Pflichtaufgabe nichts anderes, als die konsequente Umsetzung dessen, was bereits das Bundesverfassungsgericht 1967 sinngemäß festgestellt hat: Es bedarf einer Planung zur möglichst wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel.

Von daher steht die Jugendhilfeplanung im Zentrum aller gesetzlichen Aufgaben. Dies verdeutlicht § 80 Abs. 2 SGB VIII, der die Planungsziele regelt.

6.1 Die Planungs- und Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Der öffentliche Träger hat eine bedarfsgerechte Versorgung mit Diensten, Veranstaltungen und Fachkräften sicherzustellen. Planung in der Jugendhilfe ist eine wesentliche Voraussetzung für das rechtzeitige Angebot bedarfsgerechter Hilfe- und Leistungsangebote. Im Rahmen der Planungsverantwortung haben die öffentlichen Träger

- die Grundsätze der Pluralität,
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern (§ 4 SGB VIII) und
- das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII) zu beachten.

Zur Planungsverantwortung gehört ferner die Berücksichtigung des § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, wonach die öffentlichen Träger einen angemessenen Anteil ihrer Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden haben.

Ausdruck der Gesamtverantwortung ist ferner § 80 Abs. 4 SGB VIII, wonach die öffentlichen Träger darauf hinzuwirken haben, daß Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden. Dies setzt voraus, „daß den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch bei der Planung in anderen Bereichen entsprechende Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden“ (Bundestagsdrucksache 11/5948). Hierzu gehören insbesondere **Mitwirkungsbefugnisse im Bereich der kommunalen Bauleitplanung**. Jugendhilfeplanung ist nur dann sinnvoll, wenn sie bei der Erschließung neuer oder in Veränderung befindlich bestehender Wohngebiete von Anfang an mit einbezogen wird.

Richtig verstanden darf jedoch die Mitwirkung in anderen Gremien nicht den öffentlichen Trägern vorbehalten, sondern muß auch den freien Trägern, z.B. über den Jugendhilfeausschuß oder Arbeitsgemeinschaften, zugänglich sein.

6.2 Gesetzliche Verfahrens- und Planungsschritte

Jugendhilfeplanung muß nicht nur den Bedarf ermitteln, sondern legt gleichzeitig fest, **welche Einrichtungen und Maßnahmen im Gebiet des jeweiligen Trägers geeignet und erforderlich sind**. In der Geltungsdauer des Planes genießen die Einrichtungen und Veranstaltungen eine gewisse Bestandsgarantie. § 80 Abs. 1 SGB VIII gibt **drei Planungsschritte** vor:

a) Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten

Bereits bei der Bestandserfassung ist die Berücksichtigung des § 80 Abs. 3 SGB VIII wichtig, wonach die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen und vom Jugendhilfeausschuß anzuhören sind.

b) Bedarfsfeststellung

Nur wenn der erste Schritt getan ist, kann der noch ungedeckte Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen für

32 JUGENDHILFEPLANUNG

einen mittelfristigen Zeitraum ermittelt werden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Mit der Bedarfsermittlung einher geht die Entscheidung, welche Einrichtungen aufrechtzuerhalten, zu verändern, auszuweiten oder neu zu schaffen sind. Dieser schwierige Prozeß, der unter Beachtung der inhaltlichen Planvorgaben zu erfolgen hat, liegt in der originären Kompetenz des Jugendhilfeausschusses. Er hat festzustellen, welche Maßnahmen im Bereich des Trägers erforderlich und notwendig sind.

c) Rechtzeitige Planung

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

6.3 Inhalt der Jugendhilfeplanung

§ 80 Abs. 2 SGB VIII enthält einen Katalog inhaltlicher Kriterien der Jugendhilfeplanung. Es sind allerdings weitere wesentliche **Zielvorgaben des Jugendhilferechts** zu beachten:

- Die Zielbestimmung in der Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 SGB VIII, mit denen das „Recht auf Erziehung“ verwirklicht werden soll;
- die Pluralität der Jugendhilfe, gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII);
- der Vorrang von Leistungsangeboten der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 KJHG);
- das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII);
- die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Nr. 1 SGB VIII);
- die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußten Handeln (§ 9 Nr. 2 SGB VIII);

- Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, Abbau von Benachteiligungen und Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen (§ 9 Nr. 3 SGB VIII).

6.4 Jugendhilfeplanung und freie Träger

Nach § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“. Diese Beteiligungspflicht ist die Konsequenz aus dem Gebot der Partnerschaft des § 4 SGB VIII sowie dem Förderungsauftrag an die öffentliche Jugendhilfe aus § 74 SGB VIII. Das in § 78 SGB VIII postulierte Gebot der Bildung von Arbeitsgemeinschaften bietet als neue Regelung den Zusammenschluß gleichberechtigter Vertreter der öffentlichen und freien Träger ohne eigenes Entscheidungsrecht. Die Arbeitsgemeinschaften bieten gute Möglichkeiten, die in § 80 Abs. 3 SGB VIII geforderte frühzeitige Beteiligung der freien Träger zu realisieren. Dies umso mehr, als die Jugendhilfeplanung sich nicht in einer Planerstellung erschöpft, sondern als fortlaufend dynamischer Prozeß konzipiert ist.

Dabei bieten die **Arbeitsgemeinschaften** insbesondere den Vorteil

- einer sachnäheren Beurteilung der Lage,
- einer differenzierten Aufarbeitung der Probleme,
- einer konstruktiven Vorarbeit zu Entscheidungen des JHA.

Weitere Ausführungen zur Jugendhilfeplanung sind der vom Landesjugendring eigenständig zu diesem Thema herausgegebenen Broschüre zu entnehmen.



Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugend- hilfegesetzes (AG KJHG)

Vom 5. Februar 1993
mit Änderungen vom 31. Januar 1994

Erster Abschnitt

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1

(1) Landkreise und kreisfreie Städte (örtliche Träger) erfüllen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt. Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß und nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 SGB VIII durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Örtliche Träger sind auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Absatzes 1 erfüllen. Das zuständige Ministerium hat die Bestimmung zum örtlichen Träger zurückzunehmen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Der örtliche Träger hat nach Maßgabe des § 80 SGB VIII die Jugendhilfeplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

§ 2

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung oder der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 3

(1) Die Vertretungskörperschaft legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuß zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII. Dabei soll von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

(2) Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers sind, müssen ihre Hauptwohnung im Gebiet der Vertretungskörperschaft und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

(1) Die Satzung bestimmt, daß dem Jugendhilfeausschuß weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. In jedem Fall gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts,
 2. die Stadt- oder Kreisjugendpflegerin oder der Stadt- oder Kreisjugendpfleger,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
-

36 AG KJHG

5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(3) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuß seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung der Vertretungskörperschaft.

§ 6

(1) Der Jugendhilfeausschuß beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII, soweit nicht durch Satzung für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten etwas anderes bestimmt ist oder die Vertretungskörperschaft sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten hat.

(2) Der Jugendhilfeausschuß beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte. Der Jugendhilfeausschuß kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(3) Vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamts ist der Jugendhilfeausschuß zu hören.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamts sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers. Der Ausschuß kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamts die erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 8

Im Jugendamt ist wenigstens eine Stelle für eine hauptamtlich tätige Jugendpflegerin oder einen hauptamtlich tätigen Jugendpfleger einzurichten. Die Stelle darf nur einer Fachkraft übertragen werden, die als Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter staatlich anerkannt ist, oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung hat.

Zweiter Abschnitt

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 9

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land. Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamts nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 SGB VIII wahrgenommen.

(2) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages.

§ 10

(1) Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind:

1. die Leiterin oder der Leiter des Landesjugendamts,
2. sechs Personen, die von den im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu benennen sind, davon drei von Trägern der Jugendarbeit,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen und als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden zu benennen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer jüdischen Kultusgemeinde, die oder der vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen zu benennen ist,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landkreise oder Gemeinden, die von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennen sind,
5. eine von dem für Frauenfragen zuständigen Ministerium zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der von dem für die Eingliederung und Betreuung von Ausländern zuständigen Ministerium zu benennen ist.

Die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen sein.

(2) Das zuständige Ministerium bestellt die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder sowie für jedes dieser Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Leiterin oder der Leiter des Landesjugendamts bestellt die in Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Mitglieder und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; im Einvernehmen mit der benennenden Stelle können Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere Mitglieder bestellt werden.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 11

Der Landesjugendhilfeausschuß kann von der Leiterin oder dem Leiter des Landesjugendamts die erforderlichen Auskünfte verlangen und durch ein von ihm beauftragtes Mitglied Einsicht in die Akten nehmen.

§ 12

Die bestellten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 7 Satz 1 dieses Gesetzes sowie die §§ 83 bis 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt**Wahrnehmung örtlicher Aufgaben der Jugendhilfe
durch Gemeinden****§ 13**

(1) Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

(2) Gemeinden, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, bilden einen Jugendausschuß. Gemeinden unter 5.000 Einwohner können von der Bildung eines Jugendausschusses absehen. Dem Jugendausschuß gehören als beratende Mitglieder Personen an, die von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Dem örtlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen. Die Gemeinden sind an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).

Vierter Abschnitt

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 14

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist das Jugendamt, wenn der Wirkungskreis des Trägers nicht wesentlich über den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts hinausreicht, sonst das Landesjugendamt. Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

(2) Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auf die ihm angehörenden rechtlich unselbständigen Mitgliedergruppen und die ihm zum Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt wurde, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluß bei der Behörde anzeigt, die seine Anerkennung ausgesprochen hat, und diese der neu hinzugetretenen Vereinigung die Anerkennung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige versagt. Über die Anerkennung ist der Vereinigung auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

Fünfter Abschnitt

Finanzausgleich

§ 15

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern als besonderen Finanzausgleich 30 vom Hundert der Kosten der Heimerziehung und der Familienpflege.

(2) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Kosten nach Absatz 1 näher zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

Sechster Abschnitt**Jugendschutz****§ 16**

(1) Die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im übrigen die Landkreise, überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 12. Juli 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 1502) und des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 425), geändert durch Artikel 21 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die Bediensteten dieser Stellen sind befugt, die Räume der in Absatz 3 bezeichneten Betriebe während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Ist eine Prüfung von Schriften oder Gegenständen, die ihnen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gleichstehen, in den Räumen des Betriebes nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, so sind die Inhaberin oder der Inhaber und die in den Räumen des Betriebes beschäftigten Personen verpflichtet, den Bediensteten der in Absatz 1 genannten Stellen diese Gegenstände zur Prüfung außerhalb der Räume des Betriebes auszuhändigen. Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die Gegenstände sollen spätestens nach fünf Tagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.

(3) Der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen Betriebe, die geschäftsmäßig die in §1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften genannten Gegenstände

1. verbreiten,

2. öffentlich ausstellen, anschlagen, vorführen oder sonst zugänglich machen oder
3. anbieten, ankündigen oder anpreisen.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 17

(1) Die Geltung von Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzbl I S. 1163) wird ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen der Frühförderung für Kinder sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und nicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 18

(1) § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 363) und durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 8 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Aufgaben nach §13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.“

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden kann die Samtgemeinde einzelne Aufgaben nach Satz 1 Nr. 9 auf eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden übertragen.“

(2) Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 13 wahrgenommen haben, können die bisher wahrgenommenen Aufgaben weiter wahrnehmen.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend hiervon tritt §15 am 1. April 1993 in Kraft. § 18 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß abweichend von Artikel 11 Abs. 1 KJHG die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz nur bis zum 31. März 1993 den Leistungen der Jugendhilfe vorgehen.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 26. Januar 1990 (Nieders. GVBl. S. 45), geändert durch Artikel 25 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1990 vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), tritt mit Ausnahme seines § 28 mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft. § 28 tritt mit Ablauf des 31. März 1993 außer Kraft.

(3) Die Jugendhilfeausschüsse sind bis zum 30. Juni 1993 neu zu bilden. Bis zur Neubildung gilt § 5 entsprechend.

H a n n o v e r, den 5. Februar 1993

Der Niedersächsische Ministerpräsident S c h r ö d e r

Der Niedersächsische Kultusminister W e r n s t e d t

Beispiel für eine Jugendamtssatzung

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Musterland

Aufgrund des § 70 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I. S. 1163), des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 5. Februar 1993 (Nieders. GVBl. S. 45) und der §§ 7 und 36 Abs. 1 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1992 (Nieders. GVBl. S. 256) hat der Kreistag des Landkreises Musterland in seiner Sitzung am 10.02.1994 für das Jugendamt die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Landkreis Musterland hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Kreisgebiet ausschließlich der Gebiete, für welche die Jugendämter der Städte Musterstadt und Mustergemeinde zuständig sind.
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Musterland.
- (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und aus der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
 - (2) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger
-

der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.

- (3) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Jugendhilfeplanung auch insoweit, als die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 AGKJHG zuständig sind.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes sind

- a) die Erbringung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 KJHG,
- b) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben,

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

§ 4

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören nach entsprechendem Beschluß des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei 10 Mitgliedern sechs, bei 15 Mitgliedern neun auf Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Vier oder sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Bei der Wahl der vier oder sechs Mitglieder sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen; dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
-

46 JUGENDAMTSSATZUNG

- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises Hannover und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs oder neun Ausschußsitzte nach Absatz 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
 1. kraft Amtes
 - a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
 - b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 2. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zu benennen ist,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zu benennen ist,
 - c) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu benennen ist,
 - d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde zu benennen ist,
 - e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, die oder der vom Kreiselternrat zu benennen ist,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zu benennen ist,
 - g) eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge des Kreisjugendamtes, die oder der von der Oberkreisdirektorin oder dem Oberkreisdirektor zu benennen ist,
-

- h) eine bei den im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes liegenden Städten oder Gemeinden beschäftigte Jugendpflegerin oder Jugendzentrumsmitarbeiterin, die auf Vorschlag der Kreisjugendpflegerin oder des Kreisjugendpflegers von der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Stadt- und Gemeindedirektoren zu benennen ist und die in der Mädchenarbeit erfahren sein soll.
- (2) Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit der beratenden Mitglieder soll sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes erstrecken.
- (3) Die Oberkreisdirektorin oder der Oberkreisdirektor nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 6

- (1) Der Kreistag stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuß mit der Feststellung, daß eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Kreistag.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuß aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied nachzubenennen. Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der freien Träger zurückgegriffen werden.
- (4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Vorschriften der Nds. Landkreisordnung bestimmt.
-

48 JUGENDAMTSSATZUNG

- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im KJHG, im AGKJHG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Nds. Landkreisordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuß seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuß gebildet ist.
- (5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschußmitglieder, soweit sie nicht Bedienstete des Landkreises sind. Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls.

§ 8

Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die Belehrung über die ihnen nach den Bestimmungen der Nds. Landkreisordnung obliegenden Pflichten nimmt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschußmitglieder die oder der Ausschußvorsitzende vor.

§ 9

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse.
 - (2) Im besonderen hat der Jugendhilfeausschuß folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel der Jugendhilfe,
-

- b) Anhörung vor der Beschlußfassung des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe,
- c) Anhörung vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes,
- d) Beschlußfassung über eine Beauftragung gemäß § 76 KJHG,
- e) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen gem. § 35 JGG und für die Beisitzerinnen und Beisitzer der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach dem Wehrpflichtgesetz,
- f) Vorschläge über die Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendpflege und Erziehungshilfe,
- g) Anhörung bei der Aufstellung von Richtlinien über die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung Minderjähriger und Hilfen für junge Volljährige,
- h) Beschluß über die Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, und sofern der Jugendhilfeausschuß die Zuständigkeit nicht in Einzelfällen oder für Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Oberkreisdirektorin oder den Oberkreisdirektor übertragen hat.

§ 10

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von der Oberkreisdirektorin oder dem Oberkreisdirektor oder in ihrem oder seinem Auftrage von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Musterland vom 3. September 1991 außer Kraft.

Musterland, den 10. Februar 1994 *Mustermann* *Musterfrau*
Landrat *Oberkreisdirektorin*
